

Entwicklung (Zahl und Ansiedlungsdichte) von Wettbüros in Nürnberg

Antrag der SPD-Stadtratsfraktion vom 02.01.2018

Mit Antrag vom 02.01.2018 wird die Stadtverwaltung um Stellungnahme zu folgenden Fragen gebeten:

- **Wie hat sich die Zahl und Ansiedlungsdichte von Wettbüros in den letzten 5 Jahren in Nürnberg entwickelt?**
- **Ist eine räumliche Konzentration in Stadtteilen zu verzeichnen?**
- **Welche gesetzlichen Rahmenbedingungen greifen für Wettbüros?**
- **Welche Untersagungsmöglichkeiten kann die Stadt – neben dem städtischen Vergnügungsstättenkonzept ergreifen, die Anzahl der Wettbüros zu regulieren und einzugrenzen?**

1. Situation der Wettbüros im Stadtgebiet Nürnberg

Derzeit sind OA 29 Wettbüros in Nürnberg bekannt, wobei diese fast über das gesamte Stadtgebiet verstreut sind. Eine „tendenzielle“ Häufung ist allenfalls im Bereich der Südstadt, St. Leonhard und Gostenhof zu erkennen. Die Betriebe werden meist nur zufällig bekannt (bspw. durch Ordnungswidrigkeitsanzeigen der Polizei), so dass die tatsächliche Anzahl der Standorte wesentlich größer sein dürfte.

2. Glücksspielrechtliche Situation

Die Zulässigkeit von Sportwettbüros richtet sich neben dem öffentlichen Baurecht auch nach dem seit der Föderalismusreform in den Kompetenzbereich der Länder fallenden Glücksspielrecht. Mit Inkrafttreten des neuen Glücksspielrechts zum 01.07.2012 sollte der Bereich der Sportwetten abschließend und neu geregelt werden: statt einem staatlichen Sportwettenmonopol sollte der Markt im Wege eines Konzessionsvergabeverfahrens auch für private Anbieter geöffnet werden. Diese Neuregelung kam nicht zuletzt wegen verschiedener Klageverfahren der Konkurrenzunternehmen (s. VG Wiesbaden, B. v. 05.05.2015, Az. 5 L 1453/14; HessVGH B. v. 16.10.2015, Az. 8 B 1028/15) nicht zur Umsetzung. Der darauf folgende Versuch der Landesgesetzgeber, die unsichere Rechtslage durch den 2. GlüÄndStV zu beheben, scheiterte, da nicht alle Bundesländer den

neuen Staatsvertrag ratifizieren. Die gesetzlichen Grundlagen im Bereich des Glücksspielrechts befinden sich dementsprechend nach wie vor in einer rechtlichen Grauzone.

Die Leitlinien der Länder zum Glücksspielwesen sehen vor, dass Sportwettbüros, die sich am Konzessionsverfahren beteiligt und bestimmte Mindestanforderungen (Vermittlung nur zulässiger Wettarten, Jugendschutz etc.) erfüllt haben bis auf weiteres per Bescheid geduldet werden. Die anderen Sportwettbüros sollen aufgegriffen werden, soweit sie die materiellen Kernvorschriften des Glücksspielstaatsvertrags nicht einhalten. Im Stadtgebiet Nürnberg erhielten insgesamt 12 Wettbüros Duldungsbescheide von der Regierung von Mittelfranken. Die Wettbüros ohne Duldung im Stadtgebiet wurden vom Ordnungsamt an die Regierung gemeldet.

Eine effektive Regulierung der bestehenden Wettbüros auf Grundlage des Glücksspielrechts erscheint wegen der unsicheren Rechtslage aktuell nicht möglich. Untersagungsverfügungen beinhalten erhebliche prozessuale und damit auch finanzielle Risiken, zumal sich Betreiber im Sportwettbereich in der Vergangenheit als sehr klagefreudig erwiesen haben. Vor diesem Hintergrund wurden gegen die nicht geduldeten Betriebe von OA noch keine Verwaltungsverfahren eröffnet. Derzeit kann ausschließlich das öffentliche Baurecht als beständiger Regulierungsrahmen herangezogen werden.

3. Bauordnungsrecht

Zu einem Wettbüro als Vergnügungsstätte gehören Tische und Sitzgelegenheiten, Wandmonitore zur Verfolgung der aktuellen Quoten und der Ergebnisse der Wettkämpfe, oft auch ein gastronomischer Service. Die Kunden können sich während der Live-Verfolgung der Wettereignisse mit anderen austauschen, quasi an einem Gemeinschaftserlebnis teilnehmen und miteinander vor Monitoren dem Wettergebnis „entgegenfiebern“. Ähnlich wie Spielhallen ziehen Wettbüros ein anderes Publikum an als ein Ladengeschäft und können einen „Trading-down-Effekt“ auslösen. Die Betreiber mieten meist leerstehende Gewerbeobjekte an (Gaststätten, Cafés, Läden, Vereinsheime) und betreiben sie als Wettbüro weiter (genehmigungspflichtige Nutzungsänderung). In den meisten Fällen handelt es sich dabei von der Größe und Ausstattung her um sogenannte kerngebietstypische Vergnügungsstätten, die in anderen Gebieten nach der Baunutzungsverordnung (BauNVO), z. B. Wohngebieten nach §§ 3 und 4 BauNVO, grundsätzlich nicht zulässig sind.

Oftmals erweist sich die Abgrenzung zwischen einem Wettbüro als Vergnügungsstätte und einer Wettannahmestelle als Ladengeschäft, vergleichbar einer Lotto-Toto-Annahmestelle, als rechtlich schwierig. Kleinere Wettannahmestellen, die dann „nur“ der Abgabe von Tippscheinen dienen sollen, die also keine besondere Aufenthaltsqualität und keine Möglichkeiten der Verfolgung von Life-Events bieten, wären also auch keine Vergnügungsstätten im Sinne der BauNVO. Sie wären damit auch in anderen als Kerngebieten allgemein oder ausnahmsweise zulässig. Deshalb versuchen etliche Betreiber, ihre Betriebe als Ladengeschäft auszugestalten, indem sie z.B. Teilbereiche ihrer

Gaststätte als Wettannahmestelle/Laden baulich abtrennen. Ob es sich in diesen Fällen tatsächlich um völlig getrennte Nutzungseinheiten handelt, ist oft rechtlich nicht eindeutig, insbesondere wenn im restlichen Gaststättenbereich Wandmonitoren verbleiben und die Betreiber hierzu angeben, dass diese ausschließlich der Übertragung von Spielen der UEFA Champions League („Sportsbar“) dienen sollen. Hier wird ersichtlich, welche Schwierigkeiten sich meist bei der bauplanungsrechtlichen Beurteilung und der späteren Baukontrolle ergeben.

Nach den Erfahrungen der BoB werden Sportwettbüros ohne Rücksicht auf deren baurechtliche Zulässigkeit eröffnet und betrieben. Lediglich in 8 Fällen wurden von den Betreibern Vorbescheidsanträge eingereicht, von denen aber nur ein Antrag (im Zuge des Gerichtsverfahrens beim Verwaltungsgericht Ansbach) in einer Genehmigung mündete. Demgegenüber wurden 25 ungenehmigte Nutzungsänderungen für Wettbüros aufgegriffen und 54 Nutzungsuntersagungsverfahren gegen Untermieter, Mieter, manchmal auch Eigentümer, eingeleitet und 45 Anordnungsbescheide erlassen. Seit 2011 wurden bisher 30 Bauanträge für Wettbüros eingereicht, von denen lediglich 4 genehmigt wurden (teils nach Gerichtsurteil). Abgewiesen wurden 18 Anträge, 3 wurden zurückgezogen bzw. zurückgelegt, 4 Verfahren sind derzeit noch in der Prüfung. Seit 2012 gab es 19 Nutzungsänderungsanträge für Wettannahmestellen, von denen lediglich 4 genehmigt wurden. 11 Anträge wurden abgewiesen, 2 wurden zurückgezogen, 2 Verfahren sind noch in der Prüfung.

Insgesamt ist die Klagebereitschaft bei den Betreibern von Wettbüros als sehr hoch zu beurteilen, so dass quasi jeder negative Bescheid mit einer Klage angegriffen wird. Seit 2011 wurden vom Rechtsamt über 90 Klageverfahren geführt, teilweise mehrere für ein Objekt und über zwei Gerichtsinstanzen

4. Bauplanungsrecht

I.R.d. Vergnügungsstättenkonzepts, beschlossen am 26.10.2016, werden transparente und einheitliche Entscheidungsregeln für das gesamte Stadtgebiet geschaffen.

Das Vergnügungsstättenkonzept bewertet im Stadtgebiet einen großen Anteil der Potential- bzw. Bestandsflächen für Spielstättennutzungen als „nicht verträglich“. Lediglich sog. „Zulässigkeitsbereiche“ sind in der Lage „ausnahmsweise“ Spielstätten aufnehmen. Zur Durchsetzung der städtebaulichen Ordnung kann die Aufstellung von Bebauungsplänen bzw. die Änderung bestehender Bebauungsplan-Satzungen erforderlich sein.

Derzeit werden für große Gebiete der Südstadt die Bebauungsplan-Verfahren Nr. 4659 und 4660 durchgeführt, um dort die Ziele des Vergnügungsstättenkonzepts i.R.d. verbindlichen Bauleitplanung durchzusetzen. Dadurch ist eine weitere Stabilisierung der rechtlichen Situation in den betroffenen Bereichen zu erwarten.

II. OAL z.K.

Nürnberg, den 18.03.2019

Ordnungsamt

i.A.

Madeja (5320)